# Hygieneplan

# für die Volkshochschule Lahr inkl. Außenstellen vom 20.05.2021

## anlässlich der Corona-Pandemie

(Hygieneplan Corona-Pandemie)

### INHALT

- 1. Grundsätzliches
- 2. Zentrale Hygienemaßnahmen/Persönliche Hygiene
- 3. Raumhygiene: Unterrichtsräume, Pausenräume und Flure
- 4. Hygiene im Sanitärbereich/Reinigung
- 5. Infektionsschutz bei Veranstaltungen im Gesundheitsbereich
- 6. Wegführung und Unterrichtsorganisation
- 7. Verwaltung
- 8. Information des Gesundheitsamtes/Meldepflicht
- 9. Verantwortlichkeit und Unterweisung

# 1. GRUNDSÄTZLICHES

Dieser Hygieneplan Corona-Pandemie für die VHS ist durch die Stadt Lahr am 20.05.2021 veröffentlicht worden. Ihm zugrunde liegt das Infektionsschutzkonzept der Stadt Lahr sowie die Corona-Verordnung vom 14.05.2021 und gilt für Kurse und Veranstaltungen mit einer 7-Tage-Inzidenz unter 100.

Alle städtischen Beschäftigten, alle Kursleiter/innen, alle Kursteilnehmer/innen sowie alle weiteren regelmäßig an der Volkshochschule arbeitenden oder sich aufhaltenden Personen haben diese Hygienebestimmungen, die Anweisungen der Leitung der Volkshochschule zur Wahrung der Hygiene und des Infektionsschutzes an der Volkshochschule zu befolgen.

Der Hygieneplan Corona-Pandemie der Volkshochschule Lahr gilt bis zu seiner Aufhebung durch die Leitung der Volkshochschule. Etwaige ergänzende Bestimmungen zum

Hygieneplan Corona-Pandemie im regulären Hygieneplan der Volkshochschule (soweit vorhanden) bleiben während der Geltungsdauer Corona-Pandemie in Kraft. Mit der Corona-Verordnung (CVO) vom 14.05.2021 sind die meisten Angebote wieder gestattet. Ausnahme bilden die Tanz- und Bewegungskurse, Unterricht in Gesang und Blasinstrument (hierzu finden sich gesonderte Hinweise) Für alle vhs-Angebote gelten die folgenden Auflagen:

- die Einhaltung der Hygieneanforderungen nach § 4 CVO)
- die vorherige Erstellung eines Hygienekonzepts nach § 6 CVO
- die Erhebung und vierwöchige Aufbewahrung der Kontaktdaten nach § 7 CVO
- die Beachtung des Zutritts- und Teilnahmeverbots nach § 8 CVO und
- die Einhaltung der Arbeitsschutzanforderungen beim Abhalten der Veranstaltungen nach § 9 CVO.

# Des Weiteren gilt für die Teilnahme:

- der Nachweis über einen negativen Corona-Schnelltest (max. 24 Stunden alt)
- oder ein Nachweis über eine vollständige Impfung (14 Tage nach der letzten erforderlichen Impfung)
- oder der Nachweis einer Genesung (positiver PCR-Corona-Test in den vergangenen sechs Monaten, Ergebnis liegt mindestens 28 Tage zurück), erforderlich.

# 2. ZENTRALE HYGIENEMASSNAHMEN/PERSÖNLICHE HYGIENE

- Bei Krankheitszeichen eines Kursteilnehmers (z.B. Fieber, trockener Husten, Geruchs- und Geschmacksstörungen, Halsschmerzen) besteht ein Zutritts- bzw. Teilnahmeverbot. Ebenso im Falle, dass der Teilnehmer in Kontakt zu einer mit dem Coronavirus infizierten Person steht, wenn seit dem letzten Kontakt noch nicht 14 Tage vergangen sind.
- Mindestens 1,50 m Abstand halten. Davon ausgenommen sind solche T\u00e4tigkeiten, bei denen eine engere k\u00f6rperliche N\u00e4he nicht zu vermeiden ist; in diesen F\u00e4llen sind geeignete Schutzma\u00dfnahmen wie das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung erforderlich.
- Beim Musizieren auf Blasinstrumenten und Gesang gilt ein Abstand von mind. 2 Metern in alle Richtungen zwischen allen Personen. Im Kurs sitzen / stehen alle versetzt.
- Mit den Händen nicht das Gesicht, insbesondere die Schleimhäute berühren, d.h. nicht an Mund, Augen und Nase fassen.
- Keine Berührungen, Umarmungen und kein Händeschütteln.
- Gründliche Händehygiene z. B. nach dem Naseputzen, Husten oder Niesen; nach der Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln; nach Kontakt mit Treppengeländern, Türgriffen, Haltegriffen etc., vor und nach dem Essen; vor dem Aufsetzen und nach

dem Abnehmen einer Schutzmaske, nach dem Toilettengang oder nach Betreten des Unterrichtsraums.

- Händewaschen mit Seife für 20 30 Sekunden. Das sachgerechte Desinfizieren der Hände ist dann sinnvoll, wenn ein gründliches Händewaschen nicht möglich ist. Dazu muss Desinfektionsmittel in ausreichender Menge in die trockene Hand gegeben und bis zur vollständigen Abtrocknung ca. 30 Sekunden in die Hände einmassiert werden. Dabei ist auf die vollständige Benetzung der Hände zu achten.
- Husten- und Niesetikette: Husten und Niesen in die Armbeuge gehören zu den wichtigsten Präventionsmaßnahmen! Beim Husten oder Niesen größtmöglichen Abstand zu anderen Personen halten, am besten wegdrehen.
- Es besteht für alle Veranstaltungen, die ab Öffnungsstufe 1 erlaubt sind eine Maskenpflicht.

# 3. RAUMHYGIENE: UNTERRICHTSRÄUME, PAUSENÄUME UND FLURE

- Im Eingangsbereich werden Hinweisschilder über Hygienevorschriften und Distanzregeln gut sichtbar angebracht. Es wird Handwaschmittel und Papierhandtücher vorgehalten, alternativ Handdesinfektionsmittel oder anderer gleichwertige hygienische Handtrockenvorrichtungen.
- Es findet eine rechtzeitige und verständliche Information über Zutritts- und Teilnahmeverbote, Abstandsregelungen und Hygienevorgaben sowie Reinigungsmöglichkeit für die Hände durch Aushang statt.
- Die Begrenzung der Personenzahl auf der Grundlage der räumlichen Kapazitäten ist von den konkreten Umständen des Einzelfalls wie der Art des Angebots und der Zusammensetzung des Personenkreises abhängig. Bei Öffnungsstufe 1 können Veranstaltungen im geschlossenen Raum mit 10 Teilnehmern und im Freien mit max. 20 Teilnehmern stattfinden.
- Zur Vermeidung der Übertragung durch Aerosole muss auch in den Kursräumen während der gesamten Unterrichtszeit eine medizinische Mund-Nasen-Bedeckung getragen werden.
  Eine Ausnahme von der Maskenpflicht ist möglich, wenn gesundheitliche Gründe vorliegen und diese glaubhaft vorgebracht werden.
- Alle Räume müssen regelmäßig nach 20 Minuten durch die Raumnutzer gelüftet werden.
- Handkontaktflächen sollen besonders gründlich und in stark frequentierten Bereichen regelmäßig mit einem tensidhaltigen Reinigungsmittel gereinigt werden: Türklinken und Griffe (z. B. Schubladen- und Fenstergriffe) sowie der Umgriff der Türen, Treppen- und Handläufe, Lichtschalter. Tische und andere Handkontaktflächen

können durch die Teilnehmer/innen des Kurses gereinigt werden.

# 4. HYGIENE IM SANITÄRBEREICH/REINIGUNG

- Die Unterrichtsräume und die Sanitärbereiche werden regelmäßig gereinigt. Die zuständigen Reinigungsdienste sind über die Abläufe zu informieren und treffen entsprechende Regelungen.
- In allen Toilettenräumen müssen ausreichend Flüssigseifenspender und Einmalhandtücher bereitgestellt und regelmäßig aufgefüllt werden. Entsprechende Auffangbehälter für Einmalhandtücher sind vorzuhalten.
- Am Eingang der Toiletten muss durch gut sichtbaren Aushang darauf hingewiesen werden, dass sich in den Toilettenräumen stets nur ein einzelner Teilnehmer/in aufhalten darf.
- Toilettensitze, Armaturen, Waschbecken und Fußböden sind regelmäßig zu reinigen.

#### 5. INFEKTIONSSCHUTZ BEI VERANSTALTUNGEN IM GESUNDHEITSBEREICH

- Bei Öffnungsstufe 1 sind Bewegungskurse in geschlossenen Räumen nicht erlaubt. Im Freien können kontaktarme Bewegungsangebote mit bis zu 20 Personen stattfinden.
  - Ab Öffnungsstufe 2: Kontaktarme Bewegungsangebote sind in geschlossenen Räumen (1 Person pro 20 qm) und außen erlaubt.
- Während der gesamten Trainings- und Übungseinheiten soll ein Abstand von mindestens 1,50 m zwischen sämtlichen anwesenden Personen durchgängig eingehalten werden.
- Sofern durchgängig oder über einen längeren Zeitraum ein unmittelbarer Körperkontakt erforderlich ist, sind in jedem Training oder jeder Übungseinheit möglichst feste Trainings- oder Übungspaare zu bilden.
- Die Nutzerinnen und Nutzer müssen sich bereits außerhalb der Einrichtung umziehen. Umkleiden und Sanitärräume bleiben geschlossen.
- Werden Sport- oder Trainingsgeräte benötigt (z.B. Gymnastikmatte, Bälle, Hanteln), so sind diese durch die Teilnehmer selbst mitzubringen.
- Die VHS stellt sicher, dass ausreichend Schutzabstände bei der Nutzung der Verkehrswege eingehalten wird und sorgt für die Bereitstellung von Handdesinfektionsmittel sowie für ausreichende Belüftung.

 Die jeweilige Kursleiterin/Kursleiter ist für die Einhaltung der in Punkt 5 genannten Regeln verantwortlich.

# 6. WEGEFÜHRUNG UND UNTERRICHTSORGANISATION

- Das Unterrichtsgebäude darf nur von Mitarbeitenden, Kursleitenden, Kursteilnehmenden sowie von weiteren Personen betreten werden, denen der Zugang durch die Leitung der Volkshochschule oder deren Träger ausdrücklich gestattet ist. Die Desinfektion der Hände erfolgt im Eingangsbereich. Es ist darauf zu achten, dass die Wege der Teilnehmenden sich nicht kreuzen.
- Für alle von der Volkshochschule für den Unterricht genutzten Räume werden täglich durch die Kursleitungen Anwesenheitslisten geführt. Die Anwesenheitslisten sind so zu führen, dass jederzeit und für alle Betreffenden nachzuvollziehen und dokumentiert ist, wer sich wann in welchem Unterrichtsraum aufgehalten hat.
- Die Zeiten des Beginns und der Beendigung von Kursen werden grundsätzlich innerhalb eines Gebäudes durch gestaffelte Kurszeiten entzerrt.

#### 7. VERWALTUNG

- Die Mitarbeitenden der Verwaltung und Lehrkräfte sind zu einer möglichst kontaktarmen Kommunikation innerhalb der Verwaltung sowie mit Teilnehmer/innen und Kursleitungen angehalten.
- Termine mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der VHS sind nur nach vorheriger Absprache möglich.

## 8. INFORMATION DES GESUNDHEITSAMTS/MELDEFPLICHT

Sowohl der Verdacht einer Erkrankung als auch das Auftreten von COVID-19 Fällen sind der Leitung der Volkshochschule, der Stadt Lahr bzw. der jeweiligen Gemeinde und dem örtlichen Gesundheitsamt unverzüglich zu melden.

### 9. VERANTWORTLICHKEIT UND UNTERWEISUNG

- Die Leitung der Volkshochschule bzw. in den Außenstellen deren Leitung trägt die Verantwortung für die Sicherstellung der hygienischen Erfordernisse, nimmt ihre Verantwortung durch Anleitung und Kontrolle wahr und ist für Absprachen mit der Stadt/ Gemeinde verantwortlich.
- Die Unterweisung der Kursteilnehmer/innen durch die Kursleitungen hat in der jeweils ersten Unterrichtsstunde zu erfolgen.

Leitung der Volkshochschule